

Zuständiges Sachgebiet <b>Sachgebiet 30 – Bau, Planung und Umwelt</b>	Ortsrechtsammlung Nr. <b>OS 8.01</b>
Kurzbezeichnung <b>Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Ritterhude</b>	
Verkündung <b>Im Internet bereitgestellt am 02.06.2006</b>	Stand <b>01.06.2006</b>

## **Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Ritterhude**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Ritterhude betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung für Niederschlagswasser.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind zur Beseitigung des auf ihren Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet, soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Es wird insoweit auf § 3 dieser Satzung verwiesen. Das von bebauten und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst durch Versickerung oder Einleitung in ein angrenzendes oberirdisches Gewässer zu beseitigen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser i. S. d. Satzung ist Niederschlagswasser.  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.  
Hierzu zählen bei zentraler Abwasserbeseitigung der Anschlusskanal an den Straßenkanal (öffentlicher Abwasserkanal) bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet mit dem Straßenkanal und der Anschlussleitung auf dem zu entwässernden Grundstück.

- (6) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören
- a) das gesamte im Eigentum der Gemeinde stehende öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Leitungsnetz (Straßenkanäle und Reinigungsschächte) für Niederschlagswasser sowie Regenwasserrückhaltebecken,
  - b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit eine Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen,
  - c) von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt.

(7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbau-, Nießbrauch- und Nutzungsberechtigte sowie solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser**

(1) Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken schadlos beseitigt oder genutzt werden. Vorhandene Grundstücksanschlüsse genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.

(2) Ist eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers auf einem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich, so besteht kein Anschlussrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser.

(3) Anschluss- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Die Gemeinde kann bezüglich des Niederschlagswassers die Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist, oder das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist oder durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Gemeinde vorzunehmen.

(4) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken nicht möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung nachzuweisen.

(5) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswasser auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Verändert sich die Menge des Niederschlagswassers durch Versiegelung von Flächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die zentrale öffentliche Abwasseranlage diese Menge nicht aufnehmen kann.

## **§ 4 Entwässerungsgenehmigung**

(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser.

(2) Entwässerungsgenehmigungen nach Abs. 1 sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Gemeinde kann die Entwässerungsgenehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 5 Entwässerungsantrag**

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde Ritterhude mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat vor Baubeginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,  
Beschreibung des gewerblichen Betriebes,
- b) Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen (wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider)  
Angaben über
  - Menge und Beschaffenheit des Niederschlagswasser,
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage (wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider)

- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer,
  - Gebäude,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
- d) einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straßenoberfläche, bezogen auf NN, ferner Angabe der lichten Weite und des Materials der Leitungen; ausreichend ist auch die Angabe dieser Daten im Lageplan, soweit hiermit die geplante Grundstücksentwässerungsanlage ebenfalls umfassend und deutlich dargestellt werden kann;
- e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 mit Darstellung der Fallrohre und der Anschlussleitungen,
- f) Darstellung von Niederschlagswasserrückhalte- und Versickerungsanlagen im Maßstab 1 : 100,
- g) Aus dem Grundriss müssen alle vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen erkennbar sein.

(3) Regenwasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen, später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Niederschlagswasserleitungen:	„schwarz“
für neue Niederschlagswasserleitungen:	„blau“

Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## **§ 6 Einleitungsbedingungen**

(1) In die zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser darf nur unbelastetes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Unbelastetes Grund – und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser darf nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Härtefällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

Beim Anschluss von befestigten Flächen von Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen an die öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser kann die Gemeinde auch Einrichtungen fordern, die geeignet sind, die Ableitung belasteten Abwassers in die Abwasseranlage für Niederschlagswasser zu verhindern. Die Gemeinde kann geeignete Vorbehandlungsanlagen wie zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen oder sonstige Maßnahmen – auch präventiver Art – fordern, die gewährleisten, dass das anfallende Niederschlagswasser unbelastet ist.

(2) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswasser auf dem Grundstück fordern, wenn Abflussmengen erreicht werden, die die Aufnahmefähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage für Niederschlagswasser überschreiten.

(3) Ist zu erkennen, dass über eine bestimmte Grundstücksentwässerungsanlage Stoffe oder Abwässer im Sinne der vorstehenden Vorschriften unzulässigerweise in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümersin oder des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten auch auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers einbauen zu lassen.

Mehrere Grundstückseigentümersinnen und Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

(4) Zum Schutz der öffentlichen zentralen Anlage für Niederschlagswasser ist das Waschen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.

(5) Wird durch unzulässige Einleitung von Stoffen oder Abwässern im Sinne vorstehender Vorschriften eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Abwasseranlage, für die in den Anlagen beschäftigten Personen oder Dritte verursacht, wird der auslösende Anschluss gesperrt. Eine Wiedereröffnung kann von dem Nachweis der Gefahrlosigkeit der Abwässer im Sinne vorstehender Vorschriften abhängig gemacht werden.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 7 Anschlusskanal**

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben.

(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümers die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Dienstbarkeit gesichert haben.

(3) Die Gemeinde lässt die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümers den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümers kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.

(6) Die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümers darf den Anschlusskanal ohne Genehmigung der Gemeinde nicht verändern oder verändern lassen.

(7) Die Gemeinde oder deren Beauftragte dürfen zur Herstellung und bei Unterhaltungsarbeiten des Grundstücksanschlusses die Grundstücke betreten.

## **§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage (zentrale Abwasseranlagen)**

(1) Grundstücksentwässerungsanlage sind Leitungen sowie die sonstigen der Entwässerung dienenden Anlagen (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider) auf dem zu entwässernden Grundstück. Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den technischen Bestimmungen DIN 1986-100 „Grundstücksentwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Grundstücken“, DIN EN 12056 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen und zu betreiben.

Die Herstellung und die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 in der jeweils gültigen Fassung und das Verlegen der Hausanschlüsse nach DIN 4033 in der jeweils gültigen Fassung bis zur öffentlichen Abwasseranlage zu erfolgen.

Die verlegten Leitungen und eingebauten Schächte sind durch Luft- oder Wasserdruckprüfung gemäß DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung auf Dichtheit zu überprüfen. Als Prüfdruck bei Wasserdruckprüfungen gilt der Höhenunterschied zwischen dem Ruhewasserspiegel des tiefstgelegenen, im Freigefälle angeschlossenen Entwässerungsgegenstandes und der Rohrsole des Übergabe- bzw. Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze. Die Dichtheitsprüfung ist durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen. Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist bei Abnahme der Entwässerungsanlage vorzulegen.

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat alternativ die Möglichkeit, die Dichtheitsprüfung mit Wasserdruck bei entsprechender Absprache, bezogen auf die Vorbereitung, durch die Gemeinde protokollieren zu lassen.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde oder deren Beauftragte in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Ausnahmen hiervon sind nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit der Gemeinde möglich. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Wird der Rohrgraben vor der Abnahme ohne das Einvernehmen mit der Gemeinde verfüllt, kann die Gemeinde entweder die Freilegung der Rohrgräben verlangen oder die Untersuchung der Leitungen mit anderen technischen Mitteln (z.B. Videountersuchung) auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers durchführen lassen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, sind diese der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(4) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage auf eigene Kosten im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen zentralen Abwasseranlage dies erforderlich machen.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

Die §§ 4 und 5 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 9 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Die Gemeinde oder ihre Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### **§ 10 Sicherung gegen Rückstau**

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen DIN 1986-100, in der jeweils gültigen Fassung gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Niederschlagswasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

## **III. Schlussvorschriften**

### **§ 11 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

## **§ 12 Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3 und 4) so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer zu unterrichten.

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Bei einem Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat die bisherige Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 13 Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer binnen sechs Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss gegen Kostenerstattung.

## **§ 14 Befreiungen**

(1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 15 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin oder der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer entgegen § 11 Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen,
- Frostschäden oder Schneeschmelze;
- Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder
- Verstopfung;
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Gegen Schäden, die nicht auf ein schuldhaftes Verhalten der Gemeinde zurückzuführen sind, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer Grundstück und Gebäude selbst zu schützen.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) § 3 Abs. 3 der Anschluss- und Benutzungspflicht zuwiderhandelt,
- b) der nach § 4 Abs. 1 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt oder ohne diese Genehmigung Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
- c) § 4 Abs. 2 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
- d) § 6 Abs.1 belastetes Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage einleitet;
- e) § 6 Abs. 4 durch das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen außerhalb von genehmigten Waschplätzen und Waschhallen Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage einleitet,
- f) § 7 Abs. 6 den Anschlusskanal ohne Genehmigung der Gemeinde verändert,
- g) § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
- h) § 8 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt, ohne dass dies mit der Gemeinde vorher vereinbart wurde;
- i) §§ 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- j) § 12 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

vornimmt oder ohne Einvernehmen der Gemeinde Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 17 Beiträge, Erstattungsbeträge und Gebühren**

(1) Nach besonderen Rechtsvorschriften werden von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer

für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren erhoben;

Erstattungsbeträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben

- a) für die Reinigung des Anschlusskanals bei Verstopfung aufgrund Verschuldens gemäß § 7 Abs. 5,
- b) für zusätzlichen entstehenden Aufwand für die Anpassung an der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 7 Abs. 4,
- c) für die Untersuchung des Leitungssystems der Grundstücksentwässerungsanlage bei Verfüllung der Rohrgräben vor Abnahme durch die Gemeinde gemäß § 8 Abs. 2.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Abnahme gemäß § 4 und § 7 werden Gebühren und Auslagen nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ritterhude erhoben.

## **§ 18 Widerruf**

Eine wirksame Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung widerrufen werden.

## **§ 19 Datenverarbeitung**

(1) Die nach den Bestimmungen dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere

- Bezeichnung des Grundstücks nach Postanschrift und amtlichen Kataster
- Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten
- Angaben des Entwässerungsantrages
- Einzelregelungen der Entwässerungsgenehmigung
- Einzelregelung der Befreiung
- Angaben zu Vorbehandlungsanlagen
- Bearbeitungsablauf der Einzelvorgänge,

können im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

(2) Die Gemeinde kann sich zur Datenerfassung und –bewertung eines Dritten bedienen, der verpflichtet ist, die Daten nicht weiterzugeben oder für andere Zwecke zu verwenden.

Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

## **§ 20 Archivmäßige Verwahrung, zitierte Rechtsvorschriften**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde Ritterhude, Riesstraße 40 (Rathaus), 27721 Ritterhude archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden nach Voranmeldung eingesehen werden.

### **§ 21 Übergangsregelung**

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 5 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Ritterhude vom 25.01.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.08.2004 außer Kraft.